

I Transportübernahme / AGB

1. Jeder Transportauftrag setzt voraus, dass er unter normalen Verhältnissen durchgeführt werden kann: Die Hauptverkehrsstrassen sowie die Strassen und Wege zu den Häusern, wo Belad und Entlad stattfinden, müssen für die Transportfahrzeuge befahrbar sein.

2. Bei Vorgärten, Hinterhöfen, Seiteneingängen, Hänge mit Stufen, versetzten Häusern und dergleichen gelten als normale Zufahrtsverhältnisse höchstens 15 Meter Distanz zwischen Fahrzeug und Hauseingang, Korridore, Treppen usw. sollen einen reibungslosen Transport ermöglichen. Ferner wird vorausgesetzt, dass die behördlichen Bestimmungen die Ausführung in der vorgesehenen Weise zulassen. In allen anderen Fällen wird der Umzugspreis nach Massgabe des Mehraufwandes im Rahmen der geltenden Tarife erhöht. Bei Umzugsfahrten gehen wir davon aus, dass die Distanz zwischen dem Fahrzeug und Hauseingang nicht länger als 15 Meter ist. Sollte die Distanz grösser sein, so muss unbedingt darauf hingewiesen werden und auch im Vertrag schriftlich festgehalten werden.

II Preis

3. Als Transportpreis gilt der zwischen den Parteien vereinbarte Betrag. Vorbehalten bleiben die im Zeitpunkt der Transportausführung geltenden Tarife und Kostenverhältnisse, die durch das als Grundlage dienen, wenn kein fester Preis vereinbart worden ist. Alle Einzelheiten - unten aufgeführt, müssen im Vertrag schriftlich vereinbart werden, ansonsten werden sie zzgl. als Mehraufwand berechnet (falls ausführbar). Es betrifft die folgenden besonderen Vereinbarungen und Aufwendungen die nicht eingeschlossen sind:

- A) das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes, insbesondere der Mehraufwand für nachträgliche Verpackung am Umzugstag, wird zzgl. nach Aufwand abgerechnet. Eine Zweite Lieferung von Verpackungsmaterial ist kostenpflichtig;
- B) spezieller Hin- oder Rücktransport von Packmaterial sowie dessen Miete oder Kauf;
- C) das Demontieren und Montieren von komplizierten Möbeln, die besonderen Zeitaufwand oder den Bezug eines Spezialisten benötigen. Wir erledigen auch keine Dem./Mont. von USM Möbeln, Möttenschranken, aufwendigen/geschraubten Bücherregale/Wohnwände, Glasvitruen, Wasserbetten, Solarium-Geräten, Fitness-Geräten, Waschmaschinen / Tumbler, Geschirrspüler, PC's, TV-Video, HiFi Geräten und anderen technischen Geräten, etc.;
- D) der Transport von Kühlschränken / Truhen von über 200 l, Kassenschränken / Tresoren, Aquariums - Terrariums über 80 l. Inhalt (müssen auch leer sein), Pflanzentöpfe, Klavieren, Musikboxen und anderen Gegenständen von mehr als 100 kg. Einzelgewicht;
- E) höhere Topfpflanzen als 1,5 Meter, und mit einem grösseren Umfang von 1 Meter, müssen vorgängig vom Kunden mit Folie (z.B. Frischhaltefolie-Rollen für Esswaren oder mit Abdeckfolie für Böden) eingewickelt werden, so dass die „Äste“ nach oben schauend fixiert werden und damit sich der Umfang der Pflanze reduziert. Für abgebrochene Teile einer Pflanze wird nicht gehaftet.
- F) das Abnehmen und Anbringen/Dübeln von Bildern, Spiegeln, Uhren, Lampen, Vorhangstangen, Vorhängen, Einbauten, TV, Regale, Korpus-Elementen an der Wand/Decke befestigt, Schienen, Winkeln usw., nur nach schriftl. Absprache, muss im Vertrag stehen!
- G) der Transport von Gegenständen, der durch Fenster oder über Balkone zu erfolgen hat, zu dem benötigten stellen eines Fassadenliftes. Stellen eines Fassadenliftes nur mit schriftl. Vereinbarung;
- H) Zollabfertigungen, Zoll und Zollsperren;
- I) Strassensteuern und Fahrkosten, sowie amtliche Gebühren aller Art. Alle diese und allfällige weitere Mehrleistungen bedingen einen besonderen Zuschlag;
- J) das Abnehmen und Anbringen von Beleuchtungskörpern und andern an das Stromnetz angeschlossenen Apparaten darf zufolge gesetzlicher Bestimmungen nicht durch das Transportpersonal vorgenommen werden, nur nach schriftlichen Absprache und entspr. Organisation;
- K) Sollten sich im Keller, Estrich, Garage, Abstellräumen etc. Inventar befinden, das einen Volumen von mehr als 2 m³ (Kubikmeter) aufweist, oder allg. Möbel wie (Schränke, Tische, Sofas, Kühltruhen etc.), muss dies dem Transportunternehmen unbedingt hin gewiesen werden und schriftlich in der Offerte / Vertrag vermerkt werden. Sollte das nicht der Fall sein, so wird der Aufwand zusätzlich berechnet, oder das Inventar wird nicht transportiert.
- L) Hin- und Rückweg zum bzw. Arbeitsplatz gilt als Arbeitszeit und wird zum Umzugsaufwand dazu berechnet. In Basel-Stadt beträgt das in der Regel 15 Min. pro Weg, ausserhalb der Stadt wird der effektive Zeitaufwand berechnet, der mehr als 15 Minuten pro Hin- und Rückweg ausmachen kann;
- M) das ortsübliche/nicht obligatorische Trinkgeld beim Personal beträgt pro Mann ca. Fr. 4.- in der Std.;
- N) berechnet werden mind. 3 Stunden Arbeitszeit pro Umzug;
- O) Ausnahmen/Abmachungen müssen schriftlich auf der Frontseite des Vertrages festgelegt werden. Es gelten nur die vereinbarten Arbeiten/Dienstleistungen, die auf der Frontseite schriftlich festgelegt wurden.
- P) Entsorgungskosten werden nach Gewicht oder pauschal zzgl. abgerechnet.

Alle angesprochenen Einzelheiten bei einer Offerte (Besichtigung vor Ort oder telefonisch angesprochen), die nicht schriftlich auf der Frontseite in der Offerte festgehalten wurden, müssen bei der Auftragserteilung vom Auftraggeber zzgl. schriftlich in dem Vertrag vermerkt werden, die vorgängig vom Transportunternehmen bestätigt wurden. Es werden nur die schriftlich vereinbarten Arbeiten ausgeführt. Die zusätzlichen nicht vermerkten Arbeiten (falls es möglich ist auszuführen) werden nach dem effektiven Aufwand zzgl. berechnet.

4. Der Transportpreis steht in einem festen Verhältnis zum Ladeumfang, bzw. zum Gewicht des Transportgutes und der Distanz. Weicht der tatsächliche Ladeumfang, bzw. zum Gewicht auch nach einer Vorbesichtigung, von der Schätzung ab, so hat der Transport-Unternehmer das Recht, nach Massgabe der Mehr-/Minderleistung den Transportpreis auf der Grundlage des Kostenvorschlages oder der geltenden Tarife zu berechnen. Die Umzugsofferte/Umzugsaufwand ist bindend, so lange alle vereinbarten Einzelheiten am Umzugstag vom Kunden eingehalten wurden, ansonsten wird der effektive Zeitaufwand abgerechnet. Der Umzug wird bei einer Offerte/Kostendach stündlich eingeschätzt (z.B. 4 - 5 Std.), d. h. der effekt. Zeitaufwand könnte auch 10-25% nach oben oder nach unten bei der Abrechnung variieren, je nach geleistetem Aufwand/Arbeit, in der Regel trifft das selten in der Praxis ein. Bei einem festgelegtem Pauschalpreis (es muss Pauschalpreis im Vertrag stehen), sind die Kosten fix, sollten alle Bedingungen gemäss der AGB erfüllt werden.

5. Umzüge sind Bar nach dem Umzug zu bezahlen.

Der Unternehmer kann die Bezahlung auch vor dem Einladen oder vor dem Ausladen verlangen. Bei Transporten ins Ausland ist Vorbezahlung zu leisten. Dem Transportunternehmer steht das Retentionsrecht am Transportgut gemäss Artikel 451 OR zu. Bei nicht Begleichung (ganz oder teilweise) der Umzugskosten oder Lagerkosten, kann der Transportunternehmer das Inventar vom Kunden als Depot/Sicherheit zurück behalten, bis des 4 fachen Zweitwertes des Inventars, vom geschuldeten Betrag. Der Kunde verpflichtet sich innert 7 Tagen den geschuldeten Betrag zu begleichen, ansonsten kann der Transportunternehmer das Inventar veräussern/verkaufen um damit die angefallenen Schulden zu begleichen. Das Inventar kann auch erheblich unter dem momentanen Zeitwert verkauft werden. Der Kunde hat kein Recht auf nachträgliche Schadenersatzforderungen. Bei Begleichung der geschuldeten Kosten kommt zzgl. der erneute Transport vom Lager in die Wohnung, wie auch die kurzfristigen Lagerkosten dazu. Bei nicht Begleichung von allg. Lagerkosten innert 30 Tagen, oder der Kunde ist nicht auffindbar mit einem Domizil / Kontakttelefonnummer, so kann der Transportunternehmer das Inventar verkaufen, oder auch entsorgen lassen und die Lagerkosten / Entsorgungskosten dem Kunden in Rechnung stellen.

6. Bei Rückmachung/Verschiebung eines Auftrages durch den Auftraggeber (z.B. wegen verzögerten Renovation / Bauarbeiten, Krankheit, Unfall, allg. nachträglichen Terminproblemen u.s.w.) hat er gegenüber dem Transportunternehmer ein Reugeld in der max. Höhe des vorgesehenen Transportpreises zu entrichten. Der Transportunternehmer hat den Nachweis eines erlittenen Schadens im Sinne vom Artikel 161 OR nicht zu erbringen. Entsteht dem Transportunternehmer ein Schaden, der über des vorgesehenen Transportpreises hinausgeht, haftet ihm der Auftraggeber auch für den Mehrbetrag. In der Regel sollte der Kunde den Einzugstermin immer von der Gegenpartei (Verwaltung, Eigentümer, Architekt, Bauleitung) schriftlich mit einer Antzertfrist von 10 Tagen (eingeschriebener Brief) bestätigen lassen und zusätzlich vermerken, sollte es zur Verschiebung / Rückmachung eines Einzugsstermins kommen, wobei der Kunde keinen Einfluss hat, so müssen die entstandenen Kosten von der Gegenpartei übernommen werden. Für uns wird der geschuldete Betrag immer vom Auftraggeber geschuldet und nicht von der Gegenpartei (Verwaltung etc.).

Sollten vor, oder am Umzugstag Unstimmigkeiten zwischen dem Kunden und des Transportunternehmens entstehen, so kann der Unternehmer den Umzug abbrechen (die Möbel/Inventar auf Kosten des Kunden einlagern, zzgl. der Transportkosten) oder nicht antreten und er muss dem Kunden kein Schadensgeld zahlen. Der Auftraggeber hat dem Transportunternehmer ein Schadensgeld in der gesamten Höhe der Auftragsumme zu entrichten.

7. Jede angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde berechnet und es wird halbstündlich abgerechnet.

III Haftung des Transportunternehmers

8. Der Transportunternehmer haftet für Schäden, die nachweisbar durch grobe Fahrlässigkeit seines Personals verursacht worden sind. Für Schäden, an grösseren Möbeln, die demontierbar sind und nicht demontiert werden, übernehmen wir keine Haftung. Die Haftung für Zwischenfrachtführer und anderen Unterauftragnehmer beschränkt sich deren sorgfältige Auswahl und Instruktion und der Transportunternehmer haftet nicht für ent-standene Schäden.

9. Der Transportunternehmer haftet nur für Transportgut, dessen Verpackung den normalen Transportanforderungen entspricht. So bedürfen zerbrechliche Gegenstände, Lampen, Lampenschirme, Bilder, Radio/TV, wie auch technische Geräte, Pflanzen, sowie alle kleinen Gegenstände einer geeigneten Verpackung die durch den Kunden auszuführen sind, so lange es nicht anders schriftlich vereinbart wurde. Die Umzugskartons dürfen nicht schwerer als 20 - 25 Kg sein. Kleinere Topfpflanzen (bis 1 Meter Höhe und bis 20 cm Topfdurchmesser)

wie auch Musikboxen, HiFi Anlagen, DVD Geräte, PC's, Monitore, Kerzenständer, kleine Tischlampen, etc. sollten in einem offenem Karton verpackt werden, wo der Deckel des Kartons nicht zugeklebt werden muss. Der Transportunternehmer haftet für keine Schäden bei nicht gut von unten zugeklebten Kartons, oder durch Ausreissen der Henkel auf der Seite des Kartons. Die Haftung des Transportunternehmers beschränkt sich jedenfalls auf die Kosten einer allfälligen möglichen Reparatur, oder in der Höhe des Zweitwertes des Transportgutes, unter Ausschluss jeglicher Ersatzleistung und Entschädigung für Wertminderung. Für allfällige Abrechnung der Abschreibung der Möbel/Inventar beträgt dies im Jahr 20 %. Für den Inhalt von Kisten und anderen Behältnissen haftet der Transportunternehmer nicht, wenn es nicht anderweitig schriftlich vereinbart worden ist.

10. Die Haftung des Transportunternehmers beginnt mit der Übernahme des Transportgutes und endet in der Regel mit dessen Ablieferung im Domizil des Auftraggebers, der Einlagerung in ein externes Lagerhaus, oder der Übergabe an ein anderes Transportunternehmen. Bei Verladung in Eisenbahnwagen oder Versand als Stückgut erlischt die Haftung mit der Übergabe an die Bahn. Beim Transport per Bahn, Schiff oder Flugzeug sind die Bestimmungen und Reglemente der am Transport beteiligten Transportanstalten massgebend.

11. Reklamationen wegen Verlust oder Beschädigung sind sofort bei Ablieferung des gleichen Tages schriftlich (Brief / Mail) oder mündlich zu beanstanden. Der Auftraggeber muss sich nach dem Umzug um eine visuelle Begutachtung des Inventars kümmern, um eventuelle Schäden am Inventar oder am Gebäude zu beanstanden. Nach Ablauf dieser Frist können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden. Es gelten keine Ausnahmen. Der Transportunternehmer bestätigt den Schaden vor Ort mit einem schriftlichen Vermerk / Protokoll, oder per Mail.

IV Haftungsausschluss

12. Die Schadenersatzleistung bei Beschädigung oder Totalverlust beträgt höchstens Fr. 500.- je 1m³ unter Vorbehalt unter Ziff. 16. Teile eines Kubikmeters werden proportional angerechnet. Der Kunde kann zusätzlich eine höhere Versicherungssumme beantragen, ansonsten gilt die vorgeschriebene Versicherungssumme vom Transportunternehmer.

13. Der Transportunternehmer ist von seiner Haftung befreit, wenn Verlust oder Beschädigung durch ein Verschulden des Auftraggebers, eine von ihm ohne Zutun des Transport-Unternehmers erteilte Weisung, eigene Mängel des Umzugsgutes oder durch Umstände verursacht wurde, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat. Bei Bruch oder Beschädigung besonders gefährdeter Sachen wie Marmor, Glas- und Granitplatten, Stuckrahmen, Bilder, Leuchter, Lampenschirme, Radio- und Fernsehgeräte und anderen Gegenständen von grosser Empfindlichkeit, ist der Transportunternehmer von seiner Haftung befreit. Das Inventar muss vorgängig vom Kunden in Kartonisten/Holzlisten mit geeigneter Polsterung u.s.w. verpackt werden. Elektronische oder Elek-trogeräte (Radio, TV, PC, u.s.w.) müssen vor dem Umzug vom Kunden zur Prüfung vor dem Transportunternehmer eingeschaltet werden. Der Transportunternehmer haftet für keine Folgeschäden, die durch nageln, dübeln, Bohrungen an den Möbeln, wie auch in Wänden, Decken, Böden an Leitungen (Strom, Wasser, Heizung etc.) oder allg. Schäden die durch Bohren an Wänden, Decken, Böden etc. entstehen können.

14. Bargeld und Wertmittel sind von der Haftung ausgeschlossen. Für Kostbarkeiten wie Schmuck, Dokumente, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Sammlungsobjekte übernimmt der Transportunternehmer keine Haftung. Wird dem Transportunternehmer ein Verzeichnis solcher Gegenständen mit detaillierter Wertangabe übergeben und an Hande dieser Unterlagen eine Transportversicherung abgeschlossen, so genießt der Auftraggeber den Ver-sicherungsschutz im Sinne von Ziff. 18 und 19.

15. Für Schäden, die am Transportgut oder an Gebäuden entstehen, weil die in Ziff. 2 umschriebenen normalen Transportverhältnisse nicht vorhanden sind, oder bei Transporten von Gegenständen durch Fenster, über Terrassen oder Balkone, bei engen Gängen / Türen und Treppenhäusern, übernimmt der Transportunternehmer keine Haftung. Bei Kratzern, Abspaltungen, Rissen, Sprünge, Hicke, Abschürfungen und Dellen an den Möbeln oder am Gebäude (Wänden, Böden, Decken, Türen, Fenstern, Geländern, Dachinnen, Fassaden etc.) ist die Haftung ausgeschlossen.

16. Der Transportunternehmer haftet nicht für Schäden die durch Feuer, Unfällen, höhere Gewalt oder einem dem Transportmittel durch Dritte verursachten Unfall entstehen, ebenso nicht für die in Ziff. 9, 10, und 14 erwähnten Gegenstände.

17. Ohne gegenseitige Vereinbarung ist der Transportunternehmer für Verzögerungen, die durch nicht rechtzeitige Bereitstellung von Transportmitteln oder durch Nichteinhaltung der reglementarischen Fristen durch andere am Transport beteiligten Transportanstalten entsteht, nicht haftbar. Die dadurch entstehenden Kosten (Stand-gelder, Zwischenlagerung usw.) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Auch haftet der Transportunternehmer nicht für Schäden und Verluste, die aus solchen Umständen entstehen können.

V Transportversicherung

18. Die Versicherungssumme ist durch den Transportunternehmer festzusetzen. Die Versicherung gilt zu den üblichen Bedingungen und Klauseln zu den AGB des Transportunternehmers. Die Höhe der Versicherungssumme kann entsprechend nach oben angepasst werden, muss aber zzgl. schriftlich mit den neuen Konditionen vereinbart werden.

19. Die Schadenfälle können in der Regel nur durch die Vermittlung des Transportunternehmers erledigt werden. Vor Auszahlung der Entschädigungssumme an den Auftraggeber sind allfällige Ansprüche des Transport-unternehmers zu befriedigen.

VI Zoll

20. Der Auftraggeber ist zur wahrheitsgetreuen Deklaration des Transportgutes verpflichtet und übernimmt gegenüber dem Transportunternehmer sowie den Bahn- und Zollorganen die volle Verantwortung. Ohne diesbezügliche Weisung durch den Auftraggeber ist der Transportunternehmer berechtigt, das Transportgut als Übersiedlungsgut zu behandeln.

21. Der Auftraggeber hat für die Beschaffung der erforderlichen Zolldokumente besorgt zu sein und ist für deren Richtigkeit verantwortlich. Für alle Folgen, die durch das Fehlen die verspätete Zustellung und die Unrichtigkeit dieser Dokumente entstehen, hat der Auftraggeber aufzukommen. Er haftet dem Transportunternehmer für alle sich aus der Zollbehandlung des Transportgutes ergebenden Auslagen. Die tarifgemessenen Zollabfertigungskosten setzen eine normale Abwicklung voraus. Verlängerte Zollaufenthalte (mehr als 15 Minuten) und besondere Verhandlungen mit den zuständigen Behörden sind dem Transportunternehmer entsprechend zu vergüten. Der Transportunternehmer ist nicht verpflichtet Frachten, Zölle und Abgaben zu vergüten. Verlangt der Auftraggeber, dass man die Grenze ins Ausland ohne eine Verzollung / Deklaration überschreitet, so haftet der Auftraggeber vollumfänglich für eventuelle Verzögerungen, Folgekosten und Bussen.

VII Allgemeines

22. Der über das mit dem Auftraggeber vereinbarte Volumen hinausgehende Laderaum bleibt zur Verfügung des Transportunternehmers. Der Transportunternehmer ist berechtigt, die Auslastung des übernommenen Transportauftrages ohne Voranzeige einem anderen Transportunternehmer zu übertragen, auch mit höheren Tarifen, zu Lasten des Auftragsgebers (nur in Ausnahmefällen).

23. Alle Gegenstände, die in irgendeiner Weise das Personal, das Transportgut oder das Transportmittel gefährden oder sonst wie beeinträchtigen könnte, sind vom Transport ausgeschlossen.

24. Das vom Transportunternehmer teilweise zur Verfügung gestellte Packmaterial ist nach Durchführung des Umzugs zu entleeren, das Klebeband zu entfernen, in 10er Pack gebündelt und zum Rücktransport gemäss getroffener Vereinbarung bereitzuhalten. Fehlendes oder beschädigtes Packmaterial wird in Rechnung gestellt. Andernfalls werden besondere Transportkosten, eventuell auch eine verlängerte Miete, in Rechnung gestellt. Käufliche Übernahme dieses Materials unterliegt einer speziellen Vereinbarung.

25. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Transportarbeiten und die Verladung zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. sofort nach Eintreffen des Wagematerials begonnen werden können. Die Ablieferung am Bestimmungsort hat sofort bei Ankniff des Transportes oder nach Vereinbarung zu erfolgen. Dies gilt auch für Situationen, wenn bei abgesperrten Parkfeldern durch Polizei-Parkschilder immer noch externe Fahrzeuge parkiert sind, oder der Kunde vergessen hat die Parkverbotschilder zu stellen. Für alle Umtriebe, Wartezeiten und Mehrkosten, die infolge verspäteter Abnahme des Transportgutes durch den Auftraggeber entstehen, hat dieser aufzukommen. Kann innerhalb einer Wartezeit von einer Stunde die Aufladung / Entladung nicht begonnen werden, ist das Transportunternehmen berechtigt, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers das Transportgut einzulagern, d.h. die Arbeitszeit und die Lagerzeit, wie auch die erneute Lieferzeit wird in Rechnung gestellt. Die Haftung ist dabei vom Transportunternehmer ausgeschlossen.

26. Umzüge am Nachmittag (Zweitumzüge) können auch mit einer ca. vereinbarten Beginnzeit verspätet angefangen werden, da sich der Erste Umzug aus irgend welchen Gründen verzögern, d.h. verlängern kann. Der Auftraggeber hat keine Recht auf irgend welche Schadensforderungen und er kann den Umzug auch nicht annullieren. Der Transportunternehmer garantiert bei solchen Fällen alles möglichste zu tun, damit der Umzug auch bis in die Abendstunden durchgeführt wird. Sollte das nicht möglich sein, so behält der Transportunternehmer das Recht dem Auftraggeber einen neuen Termin, falls möglich für die nächsten paar Tagen vor zu schlagen. Der Auftraggeber hat bei keiner Einigung ein Recht auf Schadensforderung und die vereinbarte Umzugssumme ist weiterhin dem Transportunternehmer geschuldet.

27. Wird die Beladung oder Ablieferung wegen Panne, Unfall, Witterungseinflüssen oder aus anderen Gründen, für welche den Transportunternehmer keine Schuld trifft, verzögert, hat der Auftraggeber keinerlei Anspruch auf irgendwelche Entschädigung und dem Transportunternehmer ist die verlorene Zeit zu begleichen.

VIII Erfüllungsort und Gerichtsstand

27. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien der schweizerische Sitz des Transportunternehmers.